

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
1701

Vorlagen-Nummer

1164/2019

Freigabedatum 10.04.2019

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kindertagesstätte Apfelbäumchen gUG"

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	06.05.2019
Jugendhilfeausschuss	14.05.2019

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, die „Kindertagesstätte Apfelbäumchen gUG“, Zur Abtei 35, 50859 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die „Kindertagesstätte Apfelbäumchen gUG“, Zur Abtei 35, 50859 Köln wurde am 17.12.2018 gegründet und am 11.01.2019 beim AG Köln unter HRB 96770 eingetragen.

Die Gesellschaft beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Unternehmensgegenstand der „Kindertagesstätte Apfelbäumchen gUG“ ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages, die Jugendhilfe zum Gemeinwohl der Bevölkerung nachhaltig zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Kindertagesstätten.

Die Gesellschaft betreibt mit Betriebserlaubnis vom 01.05.2012 die Kindertageseinrichtung Apfelbäumchen mit 2 Gruppen und hat gerade seine Organisationsform von einer privat-gewerblichen Einrichtung hin zu einer gemeinnützigen Unternehmergeellschaft (gUG) geändert.

Die Einrichtung befindet sich im Erdgeschoss des sogenannten Tegralis-Gesundheitshaus in Köln Widdersdorf.

- In der sogenannten Maxi- Gruppe mit 15 Kindern von 1-4 Jahren arbeiten eine Dipl. Sozialpädagogin, zwei Erzieherinnen und eine Fachkraft in der Psychotherapeutenausbildung.
- In der sogenannten Mini-Gruppe mit 10 Kindern von 1-2 Jahren sind eine Dipl. Sozialpädagogin, eine Erzieherin und eine Kinderpflegerin eingesetzt.
- Zusätzlich wird das Team regelmäßig durch PraktikantInnen aus den verschiedensten Schul- und Ausbildungsbereichen ergänzt.
- Kern des pädagogischen Konzeptes ist die frühkindliche Förderung auf der Basis der Theorien von Maria Montessori sowie des situationsbezogenen Ansatzes des Deutschen Jugendinstitut (DJI) und folgt den allgemein üblichen Standards.
- Ein wesentliches Erziehungsziel ist es, die Kinder möglichst individuell und optimal zu fördern und sie zu Selbstständigkeit, Solidarität und Toleranz zu erziehen.
- Ergänzt wird das Angebot durch regelmäßige Projekte im Bereich Naturerfahrung, Musik und Bewegung. Feste und Feiern haben ebenso ihren Platz im alltäglichen Geschehen wie intensive Elternarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft und regelmäßige Entwicklungsgespräche.
- Einmal im Jahr findet in der Maxigruppe ein Kunstprojekt unter Leitung der Kölner Künstlerin Tana Ribeiro statt.

Die reguläre Öffnungszeiten liegt bei 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, wobei eine Betreuung von 25 oder 35 Stunden gebucht werden kann.

Am 22.03.2019 fand ein ausführliches Gespräch mit der Trägerin und Leiterin der „Kindertagesstätte Apfelbäumchen gUG“ im Jugendamt statt.

Frau Kikiela-Wagner verfügt nicht nur über lange praktische Erfahrung in der pädagogischen Arbeit, sondern auch über Qualifikationen in Physiotherapie und Frühpädagogik/U3.

Die seit 2012 geleistete Arbeit entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Die Gesellschaft möchte ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-West hat am 04.04.2019 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die Geschäftsführerin Frau Jana Kikiela-Wagner liegt ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Die Gesellschaft gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Sie lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass sie im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII vor.

Die Konzeption und der Gesellschaftsvertrag sind als Anlagen 2 und 3 unter Session-Nr. 1164/2019 zur Einsichtnahme hinterlegt.